

## Benutzungsordnung

### **für die Überlassung von Schulräumen usw. der Gemeinde Lehre für außerschulische Nutzungen**

Für die außerschulische Benutzung von Schulanlagen der Gemeinde Lehre hat der Rat der Gemeinde am 23. Juni 2005 folgende Benutzungsordnung erlassen:

1. Schulräume der Gemeinde Lehre (Pausenhallen, Mehrzweckräume, Festsäle, Gymnastikräume, Klassenzimmer u. a.) und die zu den Schulen gehörenden Plätze (Schulhöfe, Sport- und Spielplätze) können auf besonderen Antrag zur außerschulischen Benutzung überlassen werden, wenn die Belange der Schule oder der Gemeinde Lehre dadurch nicht beeinträchtigt werden. Ein solcher Antrag ist rechtzeitig über die betreffende Schule an die Gemeinde Lehre zu richten.

Die Schule kann die o. a. Schulräume und -plätze jederzeit für schulische Zwecke beanspruchen.

Für Veranstaltungen zu Erwerbszwecken und an Einzelpersonen werden Schulräume und -plätze nur in Ausnahmefällen überlassen.

2. Die Gemeinde Lehre kann die Benutzungsgenehmigung jederzeit widerrufen, ohne dass durch den Widerruf dem Benutzer Entschädigungsansprüche irgendwelcher Art gegenüber der Gemeinde entstehen.
3. Schulräume und -plätze werden im Allgemeinen nur an Schultagen zur Benutzung überlassen. An Wochenenden, Sonn- und Feiertagen und während der Schulferien kann die Benutzung erlaubt werden, wenn sie aus verwaltungstechnischen Gründen möglich ist, kein besonderer Betriebsaufwand entsteht und keine baulichen Arbeiten oder Reinigungsarbeiten stattfinden.

Die Genehmigung zur Benutzung der Schulräume und -plätze erteilt die Gemeinde Lehre im Einvernehmen mit der Schulleitung.

4. Bei der Überlassung von Schulräumen oder -plätzen für öffentliche Veranstaltungen sind von den Benutzern (Veranstaltern) die Bestimmungen des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) sowie der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung) in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten.
5. Die Gemeinde Lehre behält sich das Recht vor, die genehmigten Benutzungszeiten zu beschränken, wenn eigene Veranstaltungen oder solche, an denen sie ein Benutzerinteresse hat, durchgeführt werden oder wenn durch Bau-, Reinigungs- oder sonstige größere Hausarbeiten eine Benutzung der Räume bzw. Schulplätze nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist.
6. Den Benutzern werden die Schulräume und -plätze sowie ggf. die Einrichtungen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden, überlassen. Der Benutzer ist verpflichtet, die Schulräume, Schulplätze, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsmäßige Beschaffenheit für den gewollten Zweck selbst oder durch seine Beauftragten zu prüfen. Schadhafte Einrichtungen, Anlagen oder Geräte dürfen auf keinen Fall benutzt werden.

Die ggf. festgestellten Schäden sind unverzüglich der Schulleitung oder dem Schulhausmeister zu melden bzw. der Schule oder der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

7. Nach Schluss der Veranstaltung bzw. der Übungsstunden hat der Benutzer oder sein Beauftragter die Vollständigkeit und Unversehrtheit der Einrichtungen und Geräte zu kontrollieren. Etwaige Beanstandungen sind der Schulleitung oder dem Schulhausmeister unverzüglich anzuzeigen.

Der Benutzer haftet für alle Schäden und Verluste, die durch Personen, die während seiner Veranstaltung anwesend sind, verursacht werden. Der Benutzer ist verpflichtet, der Gemeinde Lehre die Kosten für die Beseitigung der Schäden oder für die Neuanschaffung sofort nach Durchführung der Reparatur bzw. Auftragserteilung und Vorliegen der Rechnung zu erstatten.

8. Die benutzten Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch an die vorgesehenen Aufbewahrungsplätze zurückzubringen.
9. Die benutzten Schulräume und -plätze sind nach Ablauf der Veranstaltungen bzw. der Übungsstunden im sauberen, ordnungsmäßigen Zustand zu verlassen.
10. Die Haftpflicht der Gemeinde Lehre oder eines ihrer Beauftragten für Unfälle, für die Sicherheit der Schulräume und -plätze nebst Einrichtungen und Geräte und Zuwegungen ist grundsätzlich ausgeschlossen, soweit sie nicht auf unabdingbaren gesetzlichen Bestimmungen beruht. Eine Haftung wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.
11. Das Rauchen und die Abgabe und das Verzehren alkoholischer Getränke sind nicht gestattet. Die Verwendung von Einweggeschirr und sonstigen Einwegartikeln (z. B. Plastiktellern, -bechern, -bestecken, Getränkedosen) ist untersagt. Soweit im Rahmen einer außerschulischen Nutzung Speisen und Getränke verabreicht werden sollen, bedarf dies der Genehmigung der Gemeinde Lehre.
12. Die Benutzer, die ihre Benutzungsstunden für kurze Zeit ausfallen lassen wollen, haben der Schulleitung oder dem Schulhausmeister rechtzeitig davon Kenntnis zu geben. Über eine nicht nur vorübergehende Einstellung der Benutzung ist die Gemeinde Lehre zu unterrichten.
13. Der Benutzer hat im Übrigen die festgesetzten Benutzungszeiten pünktlich einzuhalten. Die Veranstaltungen sollen nicht länger als bis 22.00 Uhr dauern.
14. Für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung hat der Benutzer oder dessen Beauftragter zu sorgen. Den Weisungen des jeweiligen Schulleiters oder des Beauftragten der Gemeinde Lehre (z. B. Schulhausmeister) ist Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu gestatten.
15. Für die außerschulische Benutzung von Schulanlagen wird ein Entgelt erhoben, mit dem gleichzeitig alle Nebenkosten abgegolten sind. Das Entgelt beträgt einheitlich je Veranstaltungstag 153,40 €.

Veranstaltungen musiktreibender Vereine, z. B. Übungsabende von Gesangvereinen oder Spielmannzügen, oder die der Volkshochschulen des Landkreises Helmstedt sind kostenfrei. Ebenso die Durchführung von Hausaufgabenhilfen.

Das Entgelt ist sofort nach Erhalt der Rechnung an die Gemeindekasse Lehre zu zahlen. Zahlungspflichtig ist der Veranstalter, wobei mehrere Veranstalter oder Antragsteller als Gesamtschuldner haften.

Wenn die Erhebung des Entgeltes im Einzelfall eine besondere Härte bedeutet, kann das Entgelt auf Antrag vom Verwaltungsausschuss oder vom Bürgermeister ermäßigt oder erlassen werden.

16. Der Benutzer stellt die Gemeinde Lehre von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Schulräume, Sportstätten, Geräte usw. sowie der Zuwegungen zu den Räumen und Anlagen stehen. Er verpflichtet sich, den vorgenannten Personenkreis auf die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung hinzuweisen. Das gleiche gilt für Schadensersatzansprüche Dritter, die ihren Grund in der Verletzung der sich aus dieser Benutzungsordnung ergebenden Pflichten des Benutzers ergeben.
17. Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Anspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete oder Beauftragte.
18. Der Benutzer hat auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Benutzer die Versicherungspolizen vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

Diese Richtlinien treten am 23. Juni 2005 in Kraft, am gleichen Tage tritt die Richtlinie vom 01.06.1996 außer Kraft.